

Anordnung
über Finanzmaßnahmen zur besseren Nutzung der
in den privaten Handwerksbetrieben vorhandenen
Leistungs- und Effektivitätsreserven

vom 15. Dezember 1970

Auf Grund der Verordnung vom 15. Dezember 1970 über die Besteuerung der Handwerker (GBL II S. 676) — nachstehend als Verordnung bezeichnet — und der Ziff. 8.1. des Beschlusses vom 15. Dezember 1970 über Maßnahmen zur besseren Nutzung der in Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Handwerks-, Verkehrs- und Handelsbetrieben vorhandenen Leistungs- und Effektivitätsreserven (GBL II S. 667) — nachstehend als Beschluß bezeichnet — wird für private Handwerksbetriebe — nachstehend als Betriebe bezeichnet — folgendes angeordnet:

Zu §1 der Verordnung und Ziff. 2. des Beschlusses:

§1

Erhebung der Produktionsfondssteuer

Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Produktionsfondssteuer sind die vereinnahmten Entgelte zu Industrieabgabepreisen für solche Erzeugnisse und Leistungen, für die Preise der Industriepreisreform bzw. Preise aus planmäßigen Industriepreisänderungen gelten. Mit Zustimmung des Rates des Kreises, Abteilung Finanzen, können die vereinbarten Entgelte zugrunde gelegt werden.

Zu Ziffern 4.1. und 4.2. des Beschlusses:

Preisbestandteile Forschung und Entwicklung
sowie VVB-Umlage

§ 2

(1) Die Berechnung der Preisbestandteile Forschung und Entwicklung sowie WB-Umlage erfolgt durch Anwendung eines Prozentsatzes auf die vereinnahmten Entgelte zu Industrieabgabepreisen für solche Erzeugnisse und Leistungen, für die Preise der Industriepreisreform bzw. Preise aus planmäßigen Industriepreisänderungen gelten. Mit Zustimmung des Rates des Kreises, Abteilung Finanzen, können die vereinbarten Entgelte zugrunde gelegt werden.

(2) Der für den Handwerksbetrieb maßgebende Prozentsatz gemäß Abs. 1 ist beim Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu erfragen.

§3

(1) Die Produktionsfondssteuer und die Preisbestandteile Forschung und Entwicklung sowie VVB-Umlage sind nicht abzuführen, wenn der Gewinn vor Entrichtung der Produktionsfondssteuer (<§ 1) und der Preisbestandteile (§2), aber nach Abzug der Gewinnerhöhungen aus Material- und Leistungsverbilligungen gemäß § 6 jährlich 12 000 M nicht übersteigt.

(2) Übersteigt der Gewinn gemäß Abs. 1 12 000 M, sind die Produktionsfondssteuer und Preisbestandteile Forschung und Entwicklung sowie WB-Umlage nur in Höhe des Betrages zu entrichten, der 12 000 M übersteigt. Vermindert sich in Ausnahmefällen der Ge-

winn des Betriebes in den folgenden Jahren, so wird höchstens die Ermäßigung an Produktionsfondssteuer und Preisbestandteilen für Forschung und Entwicklung sowie WB-Umlage des Jahres 1971 gewährt.

(3) Handwerker, die ihre Handwerkersteuer gemäß § 10 Ziff. 2 des Gesetzes vom 16. März 1966 über die Besteuerung der Handwerker (GBL I S. 71) pauschal entrichten, sind von der Abführung der Produktionsfondssteuer und der Preisbestandteile Forschung und Entwicklung sowie WB-Umlage befreit.

§4

(1) Die gemäß §2 von den Betrieben zu berechnenden Preisbestandteile Forschung und Entwicklung sowie VVB-Umlage sind zusammen mit der Produktionsfondssteuer zu den für die Entrichtung der Abschlagzahlungen auf die Handwerkersteuer geltenden Terminen — erstmals bis zum 10. Februar bzw. 10. April 1971 — an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, unter der Bezeichnung „Produktionsfondssteuer“ abzuführen.

(2) Der gemäß Abs. 1 monatlich bzw. vierteljährlich abzuführende Betrag kann vermindert werden um

- die zweckentsprechend für die Finanzierung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten gemäß Ziff. 4.1.1. des Beschlusses,
- die für die Finanzierung der Erzeugnis- bzw. Versorgungsgruppenarbeit gemäß Ziff. 4.2.1. des Beschlusses

verwendeten Mittel. Die Verwendung der Mittel ist kontrollfähig nachzuweisen.

Zu Ziff. 3. des Beschlusses:

§5

Wegfall der Abführung von Gewinnerhöhungen,
die durch das Wirken der Preise der Industriepreisreform eingetreten sind

(1) Die Abführung gemäß Ziff. 3.1.1. des Beschlusses entfällt ab 1. Januar des Jahres, in dem für alle vom Betrieb hergestellten Erzeugnisse und Leistungen Preise zu planmäßigen Industriepreisänderungen gelten.

(2) Die bis zum Zeitpunkt der Einführung von Preisen aus planmäßigen Industriepreisänderungen noch zu entrichtende Abführung gemäß Ziff. 3.1.1. des Beschlusses ist wie folgt zu ermitteln:

Gewinnausgleich durch Abführung für 1970, vermindert um

- a) für das Jahr 1971 abzuführende Produktionsfondssteuer
- b) im Jahre 1971 verwendete und für das Jahr 1971 abzuführende Preisbestandteile Forschung und Entwicklung sowie WB-Umlage

= noch zu entrichtende Abführung.

(3) Der sich nach Abs. 2 ergebende Betrag ist nur anteilig zu entrichten, wenn für einen Teil der Erzeugnisse und Leistungen Preise aus planmäßigen Industriepreisänderungen anzuwenden sind. Der entfallende Teil der Abführung ist nach dem Verhältnis der Entgelte zu Preisen aus planmäßigen Industriepreisänderungen zu den gesamten Entgelten für hergestellte Erzeugnisse und Leistungen zu ermitteln. Dabei sind